

10.07.03**Antrag****des Landes Niedersachsen**

**Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des
Filmförderungsgesetzes**

Punkt 24 der 790. Sitzung des Bundesrates am 11. Juli 2003

Der Bundesrat möge beschließen:

„Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a (§ 6 Abs. 1 FFG):

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob § 6 Abs. 1 Nr. 15 des Entwurfs mit dem Ziel zu ändern ist, dass die evangelische und die katholische Kirche – wie bisher – mit je einem Mitglied im Verwaltungsrat der Filmförderungsanstalt (FFA) vertreten sind. Entsprechend wäre die Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsrates auf insgesamt 30 zu erhöhen.“

Begründung:

Eine Reduzierung ihres Gewichts der beiden großen Kirchen im Verwaltungsrat und die Verpflichtung, sich auf einen gemeinsamen Vertreter zu verständigen, würde nicht nur die Eigenständigkeit beider Kirchen in institutioneller Sicht, sondern auch in Bezug auf ihr jeweiliges hohes Engagement im Bereich des Films außer Acht lassen.

Mit der beabsichtigten Streichung eines der beiden kirchlichen Sitze im Verwaltungsrat würde insbesondere der kulturelle Aspekt der Filmförderung geschwächt. Sowohl die evangelische als auch die katholische Kirche halten ein umfangreiches Engagement auf dem Gebiet des Films aufrecht, das die filmkulturelle Bildung mit jeweils eigenen hoch angesehenen Filmfachzeitschriften sowie die Herstellung, Verbreitung und Förderung von

...

Filmen umfasst. Dieses Engagement und die damit ausgewiesene fachliche Kompetenz finden in der Vertretung der Kirchen im Verwaltungsrat nach der bisherigen Regelung ihren angemessenen Ausdruck.

Eine Verpflichtung, künftig einen gemeinsamen Vertreter beider Kirchen zu benennen, würde deren Eigenständigkeit in keiner Weise Rechnung tragen. Fragen der Filmpolitik werden von evangelischen und katholischen Einrichtungen in eigener Verantwortung behandelt. Ein gemeinsamer Vertreter wäre nicht autorisiert, für die eine oder für die andere Kirche zu sprechen. Auch wenn sich beide Kirchen auf dem Gebiet der Filmpolitik regelmäßig abstimmen und häufig gemeinsame Positionen vertreten, würde eine gemeinsame politische Vertretung doch die institutionelle Selbständigkeit missachten.